

RS UVS Kärnten 2004/06/30 KUVS- 1180/6/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.2004

Rechtssatz

Die Anfertigung und Vorlage des Messprotokolls im Verfahren stellt keine Bedingung für die Richtigkeit einer Verkehrsgeschwindigkeitsmessung dar. Das Messprotokoll dient lediglich dem Zweck, die durchgeführten Kontrollen darzutun.

Schlagworte

Messprotokoll, Verkehrsgeschwindigkeitsmessung, Anvisierung eines Fahrzeuges, Messfehler

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at